

Anlage 2

Fachliche Anforderungen an die Umsetzungspartner Programmlinie GLOBAL des Landesprogramms ThALENT

Diese Anlage beschreibt die Eignungs- und Umsetzungsvoraussetzungen für ein eigenständig entwickeltes gefördertes Vorhaben. Sie ist keine abschließende Leistungsbeschreibung. Die Bewerbenden bestimmen innerhalb des Förderrahmens insbesondere Methodik, Organisation und konkrete Ausgestaltung ihres Vorhabens.

1. Fachliche Eignung

Die Bewerbenden weisen Erfahrungen nach, die erwarten lassen, dass das beantragte Vorhaben fachgerecht umgesetzt und der Zuwendungszweck erreicht werden kann. Einschlägig sind insbesondere Erfahrungen in mehreren der folgenden Bereiche:

- Sprachförderung und berufliche Qualifizierung, insbesondere allgemeine und berufsbezogene Sprachqualifizierung mindestens bis B2 GER einschließlich Vorbereitung auf eine anerkannte standardisierte B2-Zertifikatsprüfung bei einem zugelassenen Prüfungsanbieter
- Vorbereitung auf Ausbildung oder Arbeitsmarktintegration
- Begleitung internationaler Auszubildender oder Fachkräfte
- Berufsorientierung, Unternehmenskooperation und Matching
- sozialpädagogische oder integrationsbezogene Begleitung
- Durchführung und Abrechnung öffentlich geförderter Projekte

Referenzen sollen Zeitraum, Zielgruppe, eigenen Beitrag, Umfang und wesentliche Ergebnisse erkennen lassen.

Für Sprachlehrkräfte sind die fachlichen Anforderungen des § 18 DeuFöV beziehungsweise fachlich gleichwertige Qualifikationen maßgeblich; der Sprachstand C1 GER allein genügt nicht als vollständiger Qualifikationsnachweis. Soweit Lehrkräfte auf anerkannte B2-Prüfungen vorbereiten, sind entsprechende Erfahrungen darzustellen. Verbindliche Qualifikationsnachweise werden abschließend im Zuwendungsverfahren geprüft.

2. Personelle Eignung

Das vorläufige Personalkonzept weist die von den Bewerbenden vorgesehenen Funktionen, Qualifikationsprofile, Aufgaben, Stunden- beziehungsweise VZÄ-Anteile, Einsatzzeiträume, Einsatz in digitaler Vorbereitungs- und Präsenzphase, Förderkontingentzuordnung und Vertretungen aus. Dabei ist das gewählte Zeitmodell A oder B zugrunde zu legen. Eine namentliche Benennung ist im KAV nur für bereits feststehende Schlüsselpersonen erforderlich. Mindestqualifikationen können im KAV durch Eigenerklärung bestätigt werden.

Der Lehrkräfteeinsatz ist aus den Unterrichtseinheiten nach Anlage 3 und ihrer Verteilung auf digitale Vorbereitungs- und Präsenzphase abzuleiten. Für digitale Formate sind geeignete technische und didaktische Strukturen vorzusehen. Vor- und Nachbereitung, Lernstandsfeststellung, Prüfungsbegleitung, Dokumentation, erforderliche Differenzierung und Vertretung sind zusätzlich angemessen zu berücksichtigen.

3. Mindestprojektanteile des eingesetzten Personals

Zur Sicherung verlässlicher Zuständigkeiten, einer kontinuierlichen Projektbearbeitung und ausreichender Erreichbarkeit darf das Vorhaben nicht überwiegend durch eine Vielzahl nur geringfügig zugeordneter Personen durchgeführt werden. Für das dauerhaft eingesetzte Kernteam sind deshalb personenscharfe Mindestprojektanteile vorzusehen.

Personalfunktion	Mindestprojektanteil	Anforderung
Projektleitung und -koordination	mindestens 0,50 VZÄ	Verbindliche Leitung und Koordination des Vorhabens; die Funktion ist mit mindestens 0,50 VZÄ dem Gesamtvorhaben zuzuordnen.
Dauerhaft eingesetzte Fachkräfte des Kernteams	grundsätzlich mindestens 0,30 VZÄ je Person	Jede dauerhaft mit wesentlichen Projektaufgaben betraute Person soll dem Vorhaben mit mindestens 30 Prozent einer Vollzeitstelle zugeordnet sein.
Vertretungs-, Lehr-, Prüfungs- und sonstiges Spezialpersonal	fachlich begründete Abweichung von 0,30 VZÄ je Person möglich	Geringere Anteile sind zulässig, wenn die Aufgabe ihrer Art nach nur punktuell oder in begrenztem Umfang anfällt und Kontinuität sowie Erreichbarkeit des Kernteams unberührt bleiben.

Ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) bezieht sich auf die beim jeweiligen Arbeitgeber geltende regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitkraft. Bei Teilzeitbeschäftigten ist der für das Vorhaben vorgesehene Stundenumfang auf dieses Vollzeitäquivalent umzurechnen. Der im Vorhaben angesetzte Anteil muss arbeitsvertraglich und tatsächlich leistbar sein.

Die genannten Mindestanteile sind personenspezifische Untergrenzen und ersetzen nicht die Prüfung, ob der gesamte und phasenbezogene Personaleinsatz für Zahl und Größe der beantragten Förderkontingente, den curricularen Umfang, die Begleitungsbedarfe und die weiteren Aufgaben ausreicht. Bei mehreren zeitgleich durchgeführten Förderkontingenten ist der zusätzliche Personalbedarf gesondert darzustellen.

Das vorläufige Personalkonzept muss für die vorgesehenen Funktionen Beschäftigungsumfang, projektbezogenen Stunden- beziehungsweise VZÄ-Anteil, Einsatzzeitraum und Einsatzphase, Förderkontingentenzuordnung und Vertretung ausweisen. Abweichungen von den verbindlich festgelegten Mindestanteilen sind fachlich zu begründen. Die tatsächliche Besetzung und förderfähige Zuordnung werden im Zuwendungsverfahren geprüft.

4. Organisatorische und wirtschaftliche Eignung

Soweit das Besserstellungsverbot nach dem im Bewilligungszeitraum geltenden Thüringer Haushaltsgesetz Anwendung findet, ist es bei Personaleinsatz und Kalkulation einzuhalten. Die abschließende Prüfung erfolgt im Zuwendungsverfahren.

- geeignete Projektsteuerung und Vertretungsregelungen
- geordnete Geschäfts- und Finanzverwaltung sowie plausible vorläufige Finanzierung unter zutreffender Berücksichtigung der Teilnehmendenpauschale, Sach- und Verwaltungskostenpauschale von 30 Prozent und der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben
- Grundzüge geeigneter Datenschutz-, Dokumentations- und Qualitätssicherungsstrukturen
- Geeignete personelle, räumliche und administrative Kapazitäten; die Präsenz- und Qualifizierungsphase ist an einem oder mehreren geeigneten Standorten in Thüringen durchzuführen
- grundsätzliche Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Projektdurchführung und Dokumentation

5. Regionale und betriebliche Einbindung

Mit dem KAV-Beitrag ist ein Überblick über erkennbare regionale Ausbildungsbedarfe und geeignete Berufsfelder vorzulegen. Die Herleitung kann insbesondere auf regionalen Erkenntnissen, Netzwerken oder bisherigen Unternehmenskontakten beruhen. Eine abschließende Bedarfs-, Unternehmens- oder Stellenliste und verbindliche Ausbildungsverträge sind im KAV nicht erforderlich. Auswahl und Matching bleiben teilnehmendenorientiert; Unternehmensbeiträge oder Kontakte begründen keinen Zuweisungsanspruch.

Die Bewerbenden stellen dar, wie sie regionale Netzwerke nutzen oder weiterentwickeln und ausreichende Praxis- und Ausbildungsmöglichkeiten erschließen wollen. Erwartet wird ein realistisches Kooperationskonzept; verbindliche Zusagen können dort verlangt werden, wo sie für die Realisierbarkeit des Vorhabens wesentlich sind.

6. Zusammenarbeit im Programm

Die Zusammenarbeit im Programm und der zeitliche Vorhabensablauf richten sich nach der Bekanntmachung. Die Bewerbenden stellen dar, wie Informationsaustausch, Unternehmensansprache, digitales und persönliches Matching, der Übergang zur Präsenzphase sowie der Umgang mit Konfliktfällen anschlussfähig umgesetzt werden.

7. Besondere Umsetzungsvoraussetzungen

Die Bewerbenden müssen plausibel darlegen, wie sie die im KAV festgelegte Vermittlungsquote erreichen wollen. Die Berechnung und Anerkennung neutraler Austritte richten sich nach Anlage 4.

Die Ausgestaltung und Gewährung der Teilnehmendenpauschale für Unterkunft, Lebensunterhalt und Mobilität richten sich nach Anlage 5. Im KAV sind die organisatorischen Grundzüge und die Einbindung in das eigene Unterstützungskonzept darzustellen.

Für Global ist spätestens drei Wochen vor der Einreise für jede zugewiesene Person mindestens ein zum Berufsprofil passendes Praktikumsangebot nachzuweisen. In der Präsenzphase sind mindestens zwei, grundsätzlich drei betriebliche Praxisphasen vorzusehen; jede Praxisphase soll in der Regel drei bis fünf zusammenhängende Arbeitstage umfassen. Von einer dritten Praxisphase kann fachlich begründet abgesehen werden, wenn nach der zweiten Praxisphase bereits eine hinreichend konkrete Ausbildungsperspektive besteht. Das KAV beschreibt Strategie, Umfang und zeitliche Einordnung; konkrete personenscharfe Nachweise werden erst im Zuwendungsverfahren verlangt.

8. Angaben und Unterlagen im Konzeptauswahlverfahren

- Darstellung einschlägiger Referenzen; förmliche Bestätigungsschreiben und Vertragsnachweise sind im KAV grundsätzlich nicht erforderlich
- Organigramm sowie vorläufiges Personal- und Stundenkonzept mit vorgesehenen VZÄ-Anteilen und Qualifikationsprofilen
- Darstellung der Projekt-, Aufgaben- und Vertretungsstruktur
- Begründung etwaiger Abweichungen von den verbindlich festgelegten Mindestprojektanteilen
- Unternehmens- und Kooperationskonzept
- Ausbildungsberufe beziehungsweise Berufsfelder einschließlich Herleitung;
- bei Verbundbewerbungen: vorgesehene Federführung und beabsichtigte Aufgaben-, Verantwortungs- und Finanzierungsverteilung; die verbindliche Verbundvereinbarung folgt im Zuwendungsverfahren

Hinweis: Die verbindlichen Mindestanteile für Projektleitung und Kernteam sind durch Personal des Zuwendungsempfängers oder eines förderrechtlich zugelassenen Letztempfängers abzudecken. Externes Projektpersonal kann berücksichtigt werden, wenn

natürliche Personen auf Honorarbasis persönlich Projektaufgaben erbringen und ihr Einsatz eindeutig zurechenbar ist. Reine Auftragnehmer und in sich geschlossene Leistungen Dritter sind aus der Sach- und Verwaltungskostenpauschale zu finanzieren. Eine Mittelweiterleitung setzt ihre Zulassung im Zuwendungsbescheid und eine schriftliche Weiterleitungs- oder Kooperationsvereinbarung voraus.